



Festlegung Eigenkapitalzinssätze für Elektrizitäts- und Gasnetzbetreiber

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 14.07.2021 ihre Entwürfe der Festlegungen der zukünftigen Eigenkapitalzinssätze für die Elektrizitäts- und Gasnetzbetreiber veröffentlicht. Diese sehen einheitlich für Strom- und Gasnetzbetreiber einen Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen von mindestens 4,59 Prozent vor Körperschaftsteuer vor. Für Altanlagen wurde ein Zinssatz von mindestens 3,03 Prozent vor Körperschaftsteuer ermittelt. In einer Stellungnahme wurde mit Blick auf die Wichtigkeit von erheblichen Investitionen in die Energienetze vor dem Hintergrund der ambitionierten Klimaschutzziele gefordert, zur Bereitstellung von Kapital wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen bei den Festlegungsentwürfen vorzusehen. Ziel müsse ein attraktiver Zinssatz sein, der neben Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen in die Netze auch finanzielle Spielräume für die Fachkräftegewinnung ermögliche. Auch wurde betont, dass die Eigenkapitalverzinsung Signalwirkung für den weiteren Verlauf der Klimawende habe sowie für gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland.

Zu dem Entwurf haben der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund wie folgt gemeinsam Stellung genommen:

*„Stellungnahme zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung nach § 7 Abs. 6 Strom- bzw. GasNEV;
Beschlussentwurf (BK4-21-055 für Strom; BK4-21-056 für Gas)*

(...)

I. Vorbemerkung

Die Kommunen betonen die Wichtigkeit von erheblichen Investitionen in die Energienetze vor dem Hintergrund der ambitionierten Klimaschutzziele. In den nächsten Jahren wird es darum gehen, neben Ersatz- auch in wichtige Erweiterungsnetzprojekte investieren zu können. Dies erfordert wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen auf den Finanzmärkten für die Bereitstellung von Kapital. Wir haben die Sorge, dass der Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur zur Bestimmung von Eigenkapitalzinssätzen für Alt- und Neuanlagen in der vierten Regulierungsperiode dafür nicht ausreichend ist.

Ist der Zinssatz unattraktiv, erfolgen nur die notwendigen Investitionen. Viele Kommunen haben sehr ambitionierte Klimaschutzziele. Um diese umsetzen zu können, brauchen sie leistungsfähige Netze. Es besteht ein Bedarf, über das Mindestmaß hinaus zu investieren, damit die Integration der erneuerbaren Energien gelingt, die Elektromobilität vorankommt sowie die Wärmewende und die Digitalisierung der Netze gelingen. Auch geht es gerade in den ländlichen Räumen darum, Fachkräfte für die Netze (Techniker, Ingenieure) zu finden und zu binden. Dazu gehört ein attraktives Lohn- und Gehaltsumfeld in der gesamten Netzwirtschaft.

Der Festlegung der Eigenkapitalzinssätze kommt Signalwirkung zu; sie kann im Falle der Absenkung eine gefährliche Abwärtsspirale bei Investitionen in der Energiewirtschaft auslösen. Insofern sollte insbesondere der Wagniszuschlag entgegen des Vorschlags der Bundesnetzagentur nicht in dem vorgesehenen Maß abgesenkt werden.

Konsens sollte darüber bestehen, dass die Versorgungssicherheit sowohl in den Städten als auch im ländlichen Raum jederzeit gewährleistet ist! Dies sehen wir mit der vorgeschlagenen Verzinsung nicht abgesichert. Eine Absenkung der Zinssätze würde zwar die Stromkunden in geringem Maß entlasten, zugleich aber die Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland gefährden. Aufgrund der fehlenden Investitionsbereitschaft könnten längere Netzengpässe drohen. Hinzukommt durch die E-Mobilität ein steigender Strombedarf, den auch das BMWi in jüngster Zeit prognostiziert hat.

(...)

II. Verlässliche Netzinvestitionen absichern

(...)

Viele kommunale Unternehmen arbeiten in Kooperationen – also auch mit Fremdkapital. Diese werden mit Blick auf die Investitionen in klimaneutrale Infrastrukturen weiter an Bedeutung gewinnen, da gerade kleine Stadtwerke und Zweckverbände fachlich sowie personell Unterstützung benötigen werden. Aber auch große Energieunternehmen sehen diesen Trend. Jedoch wird ein geringerer EK-Zins bei steigenden Risiken auch die Fähigkeit zur Akquise von Fremdkapital und damit die Investitionsfähigkeit vermindern, da bei einer derartig langen Kapitalbindung Planungsunsicherheiten abschreckend auf Investoren wirken.

Hinzukommt, dass die Klimaschutzziele durch die Änderung des Klimaschutzgesetzes soeben weiter erhöht worden sind. Zugleich wurde bekannt, dass die Minderungsziele in zentralen Bereichen wie dem Gebäudesektor, dem Verkehr und der Industrie verfehlt werden. Auch dies dürfte weitere Anstrengungen erforderlich machen. Diese können nur durch modernisierte Netze abgesichert werden. Sofern die private bzw. kommunale Energiewirtschaft die hierfür erforderlichen Netzinvestitionen durch eigene Investitionen oder Fremdkapital nicht angemessen verzinsen kann, wird diese Modernisierung nicht das notwendige Tempo erreichen, wie es von der Bürgerschaft und der Politik erwartet wird.

(...)

III. Anforderungen an die Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes

(...)

Die Verteilnetzbetreiber in Deutschland stehen in den nächsten Jahren des Weiteren vor einer Doppelbelastung im Gas- und Stromnetz, da die Ersatzinvestitionen stetig steigen und gleichzeitig erhebliche Erweiterungsinvestitionen erwartet werden. Die Integration Erneuerbarer Energien, der Ausbau des Wasserstoffnetzes sowie Umstrukturierungsinvestitionen für den Umbau der Netze zu sog. Smart Grids sind dafür beispielhaft zu erwähnen. Für die Gasnetzbetreiber besteht zudem das unverschuldete unternehmerische Risiko, dass deren Netze in ca. 20 Jahren in der heutigen Form nicht mehr betrieben werden dürfen. Jede Investition die heute in das Gasnetz getätigt wird, trägt daher die Gefahr in sich, möglicherweise nicht vollständig über die Erlösobergrenzen refinanziert werden zu können. Dieser Umstand muss über eine sachgerechte Marktrisikoprämie berücksichtigt werden.

Zuletzt entstand mit dem Systemwechsel der Anreizregulierung nach der ARegV-Novelle 2016 und der damit verbundenen Abschaffung des Sockeleffekts bei vielen Netzbetreibern eine

deutliche Unterdeckung der Kapitalkosten für die Investitionen der Jahre 2007 bis 2016. Die Härtefallregelung, die für die vierte Regulierungsperiode eingeführt wurde, wird voraussichtlich nur von einer sehr kleinen Anzahl von Netzbetreibern in Anspruch genommen. Hinzu kommt, dass deren Unterdeckung auch nur teilweise ausgeglichen wird. Alle anderen Netzbetreiber erhalten keinerlei Kompensation für die ihnen entstandenen Kapitalkostenunterdeckungen.

(...)

IV. Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse

Die Senkung des EK-Zinses führt voraussichtlich bei den Bürgerinnen und Bürgern zu kurzfristigen Einsparungen von wenigen Euro bei der Stromrechnung. Demgegenüber befürchten wir, dass sich langfristig die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Kommunen und Regionen verschlechtern werden, in denen die erforderlichen Investitionen in die Netze unterbleiben. Davon wären vor allem diejenigen – zumeist ländlichen Regionen – betroffen, in denen der Ausbau der erneuerbaren Energien einen hohen Investitionsbedarf in die Netze erforderlich macht und die zugleich die Lasten der Energiewende in besonderem Maße tragen. Es darf nicht zu einer Situation kommen, dass ein unzureichender Netzausbau die wirtschaftliche Situation in diesen Regionen verschlechtert, etwa indem die Qualität der Netze nicht den Erfordernissen der mittelständischen Unternehmen entspricht. Damit würden wir das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland abzusichern, langfristig verfehlen.“

Über die weitere Entwicklung berichten wir aktuell.

(Quelle: DStGB-Aktuell 3421-04)

sch-ru